

### **3. Anhörung vor Auskünften aus dem Bodeninformationssystem**

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat angefragt, unter welchen Voraussetzungen unter Anwendung des § 9 Umweltinformationsgesetz (UIG) vor Auskünften aus dem Bodeninformationssystem eine Anhörung des Betroffenen erforderlich ist. Es geht hierbei um Anfragen zu Altlasten auf Grundstücken im Rahmen des normalen Grundstücksverkehrs und von Baugenehmigungsverfahren.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG ist der Betroffene vor einer beabsichtigten Offenbarung seiner personenbezogenen Daten anzuhören, wenn es sich um geschützte Informationen handelt, d. h. personenbezogene Daten, deren Offenbarung schutzwürdige Interessen des Betroffenen erheblich beeinträchtigen würde. Wenn die Interessenabwägung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UIG ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt, ist eine Offenbarung nicht zulässig. In diesem Falle bedarf es keiner Anhörung des Betroffenen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Nur wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe trotz des Vorliegens erheblicher Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen überwiegt, ist der Betroffene anzuhören.

Einvernehmen besteht, dass bei der Offenlegung von Altlastendaten schutzwürdige Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers in der Regel nicht erheblich beeinträchtigt werden, so dass in diesen Fällen eine Anhörung nicht erforderlich ist.